Begründung und Erläuterung

zum Bebauungsplan für die Gewanne "Im vorderen Hege - Im Neuwingert - Im hinteren Hege" der Gemeinde Wutöschingen Landkreis Waldshut.

Das Planungsgebiet umfaßt mit einem Ausmaß von ca. 7,7 ha drei Gewanne im östlichen Anschluß an den alten Ortsteil Oberdorf. Auf den unteren Lagen eines leichten Höhenrückens, bis ca. 40 m über den Ort aufsteigend, sollen neue Bauflächen für den gehobenen Einfamilienwohnbau ausgewiesen werden, wodurch einer drängenden Nachfrage Rechnung getragen wird. Das Baugebiet bietet in bevorzugter Südhanglage mit schöner Aussicht ruhige Wohnmöglichkeiten und in Ortsnähe wirtschaftlich erschließbare Grundstücke.

Offene, lockere Bauweise, mit Ausrichtung auf die Geländeform und Aussicht, mit weiten Abständen für gute Durchgrünung sollen den besonderen Wohnwert sicherstellen und den Übergang auf die obstbaumbewachsene Umgebung zwanglos ermöglichen. Die Anschlüsse an die vorhandenen Bebauung wurde durch allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Für den derzeit geplanten Neubau einer überörtlichen Schnellstraße wurde ein Geländestreifen quer durch das Baugebiet planlich ausgewiesen; sollte die Straßenführung anderweitig erfolgen, kann dessen Einbeziehung in die Bebauung unschwer erfolgen.

Eine Teilfläche von ca. 2,0 ha des Gewannes "Im hinteren Hege" ist mit besonderer Kennzeichnung als 2. Bauabschnitt in die Planung einbezogen, ortsplanerisch in einer Vorplanung erfaßt, jedoch lediglich mit allgemeinen Festsetzungen über Art und Maß der zukünftigen Nutzung versehen. Seine Erschließung und Bereitstellung als Baugelände kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die verkehrsmäßige Erschließung geht von vorhandenen Ortsstraßen aus und folgt weitgehend alten Feldwegen, die auszubauen sind. Ergänzungen sind als reine Wohnstraßen, nur mit teilweisen Geh-

wegen, eingeplant. Die Anschlüsse an die Ortskanalisation sind nach entsprechender Ergänzung möglich. Die derzeitige Wasserversorgung reicht nicht für sämtliche eingeplanten Neubauten, eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen ist vorgesehen und erforderlich. Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde für die Erschließungen des ersten Bauabschnittes des Baugebiets entstehen, betragen voraussichtlich ...255.000,-..... DM.

Der verbindliche Bauleitplan soll die geordnete ortsplanerische Entwicklung für dieses Gebiet sicherstellen und eine sinnvolle, rechtzeitige Einplanung der Erschließungsmaßnahmen ermöglichen. Er bildet außerdem die Grundlage für bodenordnende Maßnahmen, sobald und soweit diese für die abschnittweise Erschließung. und Bebauung erforderlich werden.

Wutöschingen - Rheinfelden, den ~~1. Oktober 1966~~ 12. 1. 1967

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

GEMEINDE WUTOSCHINGEN

Der Planer:

PETER BEHRLE
DIPL. ING. FREIER ARCHITEKT
RHEINFELDEN/BADEN
FRIEDR. EBERTSTR. 3 T. 6281

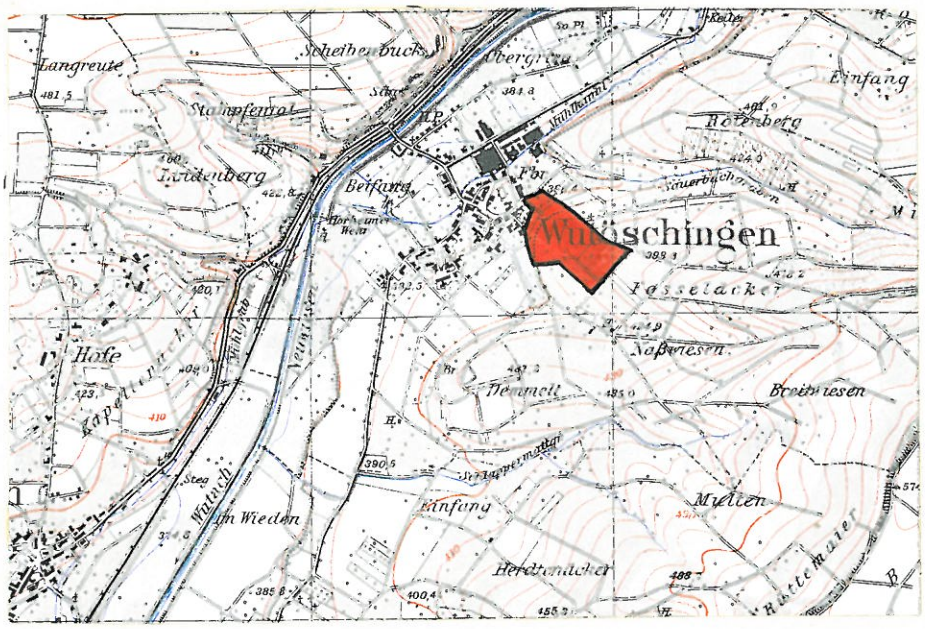

PLANUNG GEM. WUTÖSCHINGEN

BEBAUUNGSPLAN „JM VORDERN HEGE – JM NEUWINGERT – JM HINDERN HEGE"

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25000

WUTÖSCHINGEN – RHEINFELDEN 12.1.1967.

DER BÜRGERMEISTER: DER PLANER:

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

PETER BEHRLE
DIPL. ING FREIER ARCHITEKT
RHEINFELDEN/BADEN
FRIEDR. EBERTSTR. 3 T. 8281

1. Fertigung

Landkreis W a l d s h u t

Gemeinde W u t ö s c h i n g e n

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für die Gewanne
" I m v o r d e r e n H e g e - I m N e u w i n g e r t -
I m h i n t e r e n H e g e "

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) (BBauG.), § 111 Abs. 1, 112, Abs.2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.64 (Ges.Bl.S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) hat der Gemeinderat am 12. Januar 1967 den Bebauungsplan für die Gewanne "Im vorderen Hege - Im Neuwingert - Im hinteren Hege" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung der Planungsgrenzen im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff.2)

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Gestaltungsplan
2. Straßen- und Baulinienplan
3. Bebauungsvorschriften

Als Anlage sind ihm beigefügt:

4. Begründung und Erläuterung
5. Übersichtsplan

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutöschingen, den 12. Jan. 1967

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Bürgermeisteramt:

Beurkundung über die Bekanntmachung der Genehmigung und den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung.

Der genehmigte Strassen- und Baulinienplan mit Begründung war während der Zeit 19.6.1967 bis 5.7.1967 im Rathaus Wutöschingen Zimmer 3 während den üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Genehmigung und dieselbe über die Zeit und den Ort der Auslegung erfolgte durch Einrücken im Gemeinde-Mitteilungsblatt am 16. Juni 1967 und durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus während der Zeit der öffentlichen Auslegung.

Wutöschingen, den 11. Juli 1967.
Bürgermeisteramt.

GEMEINDEANZEIGER

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung
WUTÖSCHINGEN

Wutöschingen, den 15. April 1977 15/1977

Amtliche Bekanntmachungen

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung

Am kommenden Montag, dem 18. April 1977, findet eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Der Gemeinderat trifft sich um 19.00 Uhr bei der Pfarrkirche in Degernau zu einer Besichtigung. Anschließend ist nichtöffentliche Sitzung im Sitzungssaal in Wutöschingen.

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz

Aufgrund von § 12 des Art. 3 des Änderungsgesetzes zum Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2221) wird für Satzungen (einschließlich der Bebauungspläne) nach dem Bundesbaugesetz, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, entsprechend einem Beschluß des Gemeinderates vom 4. April 1977 folgendes bekanntgemacht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, dann unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzungen verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 7. April 1977. Bürgermeisteramt

Landratsamt Waldshut
– Staatl. Verwaltung –
Fernruf Nr. 2561
Bankverbindungen der Kreiskasse Waldshut:
Girokonto 60 Bezirkssparkasse Waldshut
Girokonto 4000 Volksbank Tiengen
Postscheckkonto: Karlsruhe 41 644
– Bauabteilung –

789 Waldshut, den 26.Mai 1967
Amthausstraße 5
Postfach 205
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag vorm. 8–12 Uhr
Mittwoch nachmittag 14.30–18 Uhr

An das
Bürgermeisteramt

7896 Wutöschingen

Betr.: Teilbebauungsplan für das Gewann "im vorderen Hege", "im Neuwingert" und "im hinteren Hege"

Bezug: Dortiges Schreiben vom 14.4.1967

Anlg.: 1 Teilbebauungsplan m.Anlagen

Die Satzung der Gemeinde Wutöschingen über den Teilbebauungsplan (Strassen- und Baulinienplan) für die Gewanne "im vorderen Hege", "im Neuwingert" und "im hinteren Hege" vom 12.Januar 1967 wird hiermit gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 unter folgenden

Auflagen

teilweise genehmigt:

1. Das Abwasser aus den Neubauten ist der Zentralkläranlage zuzuführen.

2. Der für die geplante Schnellstrasse vorgesehene Geländestreifen darf nicht bebaut werden. Die Art und die Zahl der späteren Überführungen über die Schnellstrasse ist einem späteren Verfahren vorbehalten.

3. Diese Genehmigung des Bebauungsplanes bezieht sich nicht auf die Grundstücke Lgb.Nr. 475 – 478 des Gewanns "im hinteren Hege" (II.Bauabschnitt).

Nach § 12 des Bundesbaugesetzes ist der genehmigte Strassen- und Baulinienplan mit Begründung mindestens zwei Wochen öffentlich auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung wolle auf dem Plan vermerkt werden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung wolle angezeigt werden.

I.V.

LANDRATSAMT WALDSHUT

Schmid

S c h m i d
Reg.-Assessor

Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung.

Der genehmigte Strassen- und Baulinienplan mit Begründung war während-der-Zeit vom 19.6.1967 bis 5.7.1967 im Rathaus Wutöschingen Zimmer 3 während den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Genehmigung und die Bekanntgabe des Orts und der Zeit der Auslegung erfolgte durch Einrücken im Gemeinde-Mitteilungsblattes am 16. Juni 1967 und durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus, während der Zeit der öffentlichen Auslegung.

Wutöschingen, den 6. Juli 1967

Bürgermeisteramt.

II. Fertigung

Satzung über die Änderung des Bebauungsplans für die Gewanne

Im vorderen Hege- Im Neuwingert- Im hinteren Hege-

Aufgrund der §§ 13 des Bundesbaugesetzes, 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 7.11.1968 die Änderung des Bebauungsplans für die o.a. Gewanne, der am 6.7.1967 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung:

Baupolizeilich genehmigt
21. Okt. 1969
Wald...
...ung

Gegenstand der Änderung sind

1) der Straßen- und Baulinienplan,
2) der Gestaltungsplan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Straßen- und Baulinienplan und der Gestaltungsplan werden hinsichtlich der Geschoßzahl in den Straßenzügen B-A-F zeichnerisch in den Originalplänen geändert.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

1) Straßen- und Baulinienplan vom 12.1.1967 mit Änderungsvermerk vom 7.11.1968,
2) Gestaltungsplan vom 12.1.1967 mit Änderungsvermerk vom 7.11.1968,
3) Bebauungsvorschriften vom 12.1.1967.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutöschingen, den 7.11.1968.

GEMEINDE WUTOSCHINGEN

Wutöschingen

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den 21. JAN. 1969
Landratsamt
Staatl. Verwaltung

Vordern Hege

RECHBERGERSTRASSE

11/040
10/023
36/066
31/067
5/031
4/024
25/017
27/005
29/003
32/024
33/013
26/020
28/029
30/054
23/119

Gemeinde Wutöschingen
Deckblatt zum
Gestaltungsplan Im Vorderen Hege -
Im Neuwingert - Im Hinteren Hege
mit durchgeführten zeichn. Änderungen
hinsichtl. der Geschoßzahl bei den
in braun angelegten Gebäuden

Änderung laut Gemeinderatsbeschluß
vom 7.11.68

1. Fertigung Teil III

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das Gebiet "Im vorderen Hege - Im Neuwingert - Im hinteren Hege" der Gemeinde Wutöschingen Landkreis Waldshut

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341) (BBauG).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl.I S. 429) (BauNVO).
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar (BGB.I S.21).1965.
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl.S.108).
5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151) (LBO)

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

Genehmigt 26. Mai 1967 LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebieten gegliedert. Die Festsetzungen von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintrag im Straßen- und Baulinienplan.

§ 2

Ausnahmen

Die in den einzelnen Baugebieten nach der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4

Öffentliche Vorbehaltsfläche

Neben den Einzel-Festsetzungen für den örtlichen Verkehr ist gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 3 BBauG. eine Vorbehaltsfläche für überörtliche Verkehrsanlagen ausgewiesen. Die Festsetzung ihrer Begrenzung erfolgt durch Eintrag im Straßen- und Baulinienplan.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 5

Allgemeines

1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

2) Die Festsetzung der Geschoßflächenzahl nach § 17 BauNVO als Höchstwert bleibt unberührt.

§ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl erfolgt im Straßen- und Baulinienplan, diejenigen der Vollgeschosse im Gestaltungs- sowie im Straßen- und Baulinienplan.

2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend, jedoch dürfen die im Hanggelände (vorhandene Geländeneigung über 20%) eingeschossig festgesetzten Gebäude in Ausnahmefällen talseitig mit zwei Vollgeschossen in Erscheinung treten.

3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 7

Bauweise

1) Für das gesamte Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

2) Die Eintragung von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Gebäudegruppen im Gestaltungsplan gilt als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.

3) Für die Gruppierung der Baukörper, die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude, sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

§ 8

Überbaubare Grundstücksflächen

1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und seitlichen bzw. rückwärtigen Baugrenzen erfolgt durch Eintrag im Straßen- und Baulinienplan. Damit sind die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.

2) Festsetzungen von überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen für alle Hauptgebäude. Auf den als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind Neben- und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Einzel- bzw. Doppelgaragen zulässig.

3) Eine Ausnahme von den Festsetzungen der Baulinien bzw. Baugrenzen ist nur im Rahmen der Vorschriften der LBO und nur dann möglich, wenn zwingende Gründe der Grundrißbildung es erfordern.

§ 9

Grenz- und Gebäudeabstand

Die Grenzabstände sowie die Mindestabstände der Hauptgebäude werden jeweils im Einzelnen durch die seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen bestimmt.

IV. Baugestaltung

§ 10

Gestaltung der Bauten

1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei Einzelbauten mindestens 12,0 m betragen.

2) Die Sockelhöhe der Gebäude ist möglichst gering zu halten. Sie wird nach den Straßen- und Kanalisationsplanungen im Einzelfall festgelegt und darf nicht über 0,80 m betragen. Bei Gebäuden in Hanglage (entsprechend § 6, Abs.2) ist bei talseitig zweigeschossiger Bauweise jeglicher Sockel untersagt.

3) An- und Vorbauten sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

4) Die Dachneigungen sind durch Eintrag im Gestaltungsplan vorgeschrieben. Sie können in Ausnahmefällen bis zu 20 % unterschritten, jedoch nicht überschritten werden. Für geneigte Dachflächen sind in der Regel engobierte Ziegel zu verwenden. Die Farbe der Dachdeckung muß in jedem Falle dunkel gewählt werden.

5) Kniestöcke sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. In grundrißlich bedingten Ausnahmefällen können sie bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen werden.

6) Der Dachraum darf nur durch Giebelfenster oder mit liegenden Fenstern belichtet werden.

§ 11

Garagen und Einstellplätze

1) Sämtliche Garagen bzw. Einstellplätze sind in ihrer nach der Nutzungsart der Hauptgebäude bedingten Anzahl und Größe nach den Bestimmungen des § 69 LBO mit dem Hauptgebäude zu planen und in dessen Baugesuchsverfahren mit einzureichen.

2) Der Gestaltungsplan weist die bauliche Anordnung von Garagen und Einstellplätzen als Planungshinweis aus.

3) Die Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten gestalterischen Zusammenhang zu bringen. Einbinden an das Hauptgebäude oder Einbau in das Hauptgebäude ist vorzuziehen, ebenso bei Hanglagen der teilweise Einbau in das ansteigende Gelände.

4) Garagen dürfen nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes erstellt werden.

5) Garagen sind eingeschossig zu errichten. Die Dächer von freistehenden Einzel- und Doppelgaragen sind als Flachdächer auszubilden. Die Höhe über dem eingeebneten Gelände darf, auch talseitig, nicht über 3.20 m betragen.

6) Mehrere Garagen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper erstellt werden, sondern sind zu einer Gruppe zusammenzufassen. Ebenso sind die Garagen benachbarter Grundstücke nach Möglichkeit zu einer Baugruppe zu vereinen.

7) Vor jeder Garage mit direkter Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstellplatz ausreichender Tiefe (mind. 5,50 m) auf privatem Gelände außerhalb von Grundstückseinfriedigungen anzulegen.

§ 12

Einfriedigungen

1) Die Einfriedigungen sind für die einzelnen Straßenzüge bzw. die zusammenhängenden Grünflächen möglichst einheitlich zu gestalten.

2) An allen Straßeneinmündungen sind innerhalb eines Dreiecks von einer jeweiligen Frontlänge von 20,0 m jegliche Einfriedigungen, Bepflanzung und Bewuchs über 0.80 m ab Straßenoberkante untersagt. Sonstige Einfriedigungen an Straßen und alle seitlichen Einfriedigungen bis zur Verlängerung der Baulinien hinein sind nur bis zu einer Höhe von 1.00 m zugelassen. Alle übrigen Einfriedigungen sollen nicht über 1,50 m hoch sein.

3) Massive Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 0.50 m gestattet.

4) Naturständige Hecken und Gehölze sind vorzuziehen.

§ 13

Vorgärten und Grundstücksgestaltung

1) Vorgärten sind nach Fertigstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

2) Vorplätze, private Gehwegflächen und Einfahrten müssen planiert und befestigt werden.

3) Auffüllungen und Abtragungen bzw. Terrassierungen sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

4) Jegliche Auffüllungen und Abtragungen gegenüber dem bisherigen Gelände sind im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden Planunterlagen prüffähig zu belegen.

§ 14

Entwässerung

Jegliche Ableitungen müssen entsprechend der Ortssatzung über Anschluß der Grundstücke an die unterirdischen Abzugskanäle direkt und unterirdisch angeschlossen werden.

§ 15

Zusätzliche Genehmigungspflicht

Die in § 89 Abs. 1 Ziff. 12b und 23 LBO genannten Vorhaben bedürfen der Baugenehmigung.

§ 16

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG.

Rheinfelden, 12. 7. 1967
Wutöschingen, den ~~1. Oktober 1966~~

GEMEINDE WUTOSCHINGEN

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

Der Planer:

PETER BEHRLE
DIPL. ING. FREIER ARCHITEKT
RHEINFELDEN/BADEN
FRIEDR. EBERTSTR. 3 T. 6281

Beurkundung über die Bekanntmachung der Genehmigung und den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung.

Der genehmigte Strassen- und Baulinienplan mit Begründung war während der Zeit 19.6.1967 bis 5.7.1967 im Rathaus Wutöschingen Zimmer 3 während den üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Genehmigung und dieselbe über die Zeit und den Ort der Auslegung erfolgte durch Einrücken im Gemeinde-Mitteilungsblatt am 16. Juni 1967 und durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus während der Zeit der öffentlichen Auslegung.

Wutöschingen, den 11. Juli 1967.

Bürgermeisteramt.

i. A.

N i e d e r s c h r i f t

über die am 28.6.1967 stattgefundene Besprechung mit den Grundstückseigentümern im Bereich des Bebauungsplanes "Um Neuwingert", "Im vorderen und hinteren Hege".

Auf Einladung des Bürgermeisteramts vom 22.6.1967 fand am Mittwoch, den 28.6.1967, 20.oo Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses eine Besprechung betreffs Umlegung der Baugrundstücke im obigen Neubaugebiet statt. Hierzu waren geladen und anwesend:

1. Oberreg.Vermessungsrat Ecker, Leiter des Vermessungsamts Waldshut
2. Bürgermeister Maurer als Versammlungsleiter
3. Die Grundstückseigentümer: a) Albert Hausy als Vertreter des Grundstücksbesitzers Lgb.Nr.472 - Franz Maurer -
   b) Jakob Hausy, Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 471
   c) Josef Maier, Eigent.d.Grd.Stck. 470
   d) Alfred Stoll " " 467
   e) Gottfried Süß " " 466
   f) Paul Meßmer, " " 463

   Nicht anwesend, jedoch entschuldigt waren die Eheleute Albin Eichkorn, Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 474
4. Als Protokollführer Ratschreiber Kaiser

Nach Begrüßung der Anwesenden und Bekanntgabe über Sinn und Zweck dieser Versammlung übergab Bürgermeister Maurer dem zur Versammlung eingeladenen Sachverständigen, Herrn Oberreg.Verm.Rat Ecker, das Wort.

Herr Ecker erläuterte die drei gegebenen Möglichkeiten für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Fläche in einzelne bebaubare Grundstücke.

Nach eingehender Beratung entschieden sich sämtliche Beteiligte für eine freiwillige Umlegung, also für das sog. Meßbriefverfahren.

Die Grundstückseigentümer Alfred Stoll und Gottfried Süß erklärten sich bereit, ihre Flächen vor Durchführung der Vermessungsarbeiten an die Gemeinde Wutöschingen zu veräußern. Diese treten sodann nicht mehr als Zuteilungsberechtigte auf.

Das gleiche trifft für die nicht anwesenden Eheleute Eichkorn zu, die bereits schon vor der Besprechung ihre Bereitschaft für eine vorherige Veräußerung an die Gemeinde zusagten.

Nachdem die Bereitschaft für ein Meßbriefverfahren von allen Beteiligten erzielt worden war, schlug Herr Ecker vor, zunächst nun die neu anzulegenden und auszubauenden Straßen zu vermessen, um den genauen Flächenabzug, der voraussichtlich zwischen 9,5 bis 10 % liegen wird, zu ermitteln.
Nach Abschluß dieser ersten Vermessungsarbeit erfolgt sodann die Vermessung der einzelnen Bauplatzparzellen.
Über die endgültige Zuteilung der neu entstehenden Baugrundstücke konnte noch keine abschließende Einigung erzielt werden.
Den Beteiligten Grundstücksbesitzern wurden jedoch Vorschläge über Zuteilungsmöglichkeiten gemacht, worauf sich diese bereiterklärten, ihre endgültigen Zuteilungswünsche bis Freitag, den 7. Juli 1967, der Gemeindebehörde mitzuteilen.

Der Grundstücksbesitzer der Lgb.Nr. 463 - Paul Meßmer - hat während der Offenlegungszeit Antrag auf vorläufige Nichteinbeziehung bzw. auf Aussetzung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Anliegerleistungen gestellt.
Der Gemeinderat hat diesem Gesuch für die Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung unter der Bedingung entsprochen, daß Meßmer sich bereiterklärt, für die zwei benötigten ca. 3 ar großen Teilstücke für Straßengelände, diese an die Gemeinde abzutreten.
Dem Grundstückseigentümer Meßmer wurden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

a) Verkauf der benötigten 2 Teilstücke von ca. 3 ar an die Gemeinde
b) Verkauf des gesamten Grundstücks an die Gemeinde
c) Einbeziehung des gesamten Grundstücks in das Meßbriefverfahren

Meßmer behielt sich über die verschiedenen Möglichkeiten Bedenkzeit bis 7.7.1967 vor.
Hierbei wurde ihm eröffnet, daß er im Falle einer Nichtabtretung des benötigten Straßengeländes die geplante Straße (B-G Gestaltungsplan) wohl nur teilweise durchgeführt werden könnte, jedoch die Erschließung der daran liegenden Bauplätze dennoch möglich wäre. Die Vermessung bzw. die Einteilung der Baugrundstücke würden dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren.

Darüberhinaus wurde Meßmer auch darauf hingewiesen, daß er im Falle einer Nichtabgabe des Straßengeländes sicherlich mit späteren Nachteilen rechnen müßte.

Der Leiter des Vermessungsamts, Herr Ecker, sagte der Gemeinde zu, mit den Vermessungsarbeiten des neuen Baugebietes in ca. 2 Wochen zu beginnen und sicherte der Gemeinde seine weitere Unterstützung im Hinblick auf die Durchführung des Meßbriefverfahrens zu.

Gegen 22.oo Uhr wurde die Sitzung beendet.

Zur Beglaubigung:

Bürgermeister: Ratschreiber:

Beglaubigte Abschrift aus dem Gemeinderatsprotokollbuch vom 27.5.68

Ziffer 1: Änderung des Bebauungsplans Neuwingert-Hege (Vereinfachtes Änderungsverfahren)

1.) Sämtliche an der Straße B-G gelegenen Gebäude sowie die vorgesehenen Gebäude der Grundstücke Lgb.Nr. 1459, 1473 u. 1474 sind in Anpassung an das Hanggelände talseitig mit 2 Vollgeschossen auszuführen.

Auf sämtlichen Fertigungen des Bebauungsplans ist bei den in Frage kommenden Gebäuden die jetzt vorhandene Bezeichnung "I" in "II" umzuwandeln.

2.) In die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Neuwingert-Hege" ist als Nachtrag folgende Ergänzung aufzunehmen:

"Die Höhe der an der Straße B-G F gelegenen Gebäude, sowie die der Grundstücke Lgb.Nr. 1459, 1473 u. 1474 wird dadurch festgelegt, daß Oberkante Untergeschoßboden im Bereich der talseitigen Längswand die ursprüngliche Geländehöhe nicht überschreiten darf. Um das ursprüngliche Gelände weitgehend zu erhalten, sind Geländeabtragungen bzw. Aufschüttungen nur bis 0,50 m zulässig."

gez. Maurer
Bürgermeister

gez. Fink, Preiser
Gemeinderäte

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Inhalt des Protokolls über Gemeinderatssitzungen vom 27.5.68 wird hiermit beglaubigt.

Wutöschingen, den 24. Juni 1968

GEMEINDE WUTOSCHINGEN

Bürgermeisteramt

Einverständniserklärung

Betr.: Teilbebauungsplan für das Gewann "im vorderen Hege", "im Neuwingert" und "im hinteren Hege"
hier: Änderung des Bebauungsplans

Mit Beschluß vom 27.5.1968 hat der Gemeinderat folgende Änderung des oben angeführten Bebauungsplans verfügt:

1.) Sämtliche an der Straße B-G gelegenen Gebäude sowie die vorgesehenen Gebäude der Grundstücke Lgb.Nr. 1459, 1473 u. 1474 sind in Anpassung an das Hanggelände talseits mit 2 Vollgeschossen auszuführen.

Auf sämtlichen Fertigungen des Bebauungsplans ist bei den in Frage kommenden Gebäuden die jetzt vorhandene Bezeichnung "I" in "II" umzuwandeln.

2.) In die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Neuwingert-Hege" ist als Nachtrag folgende Ergänzung aufzunehmen:
"Die Höhe der an der Straße B-G gelegenen Gebäude, sowie die der Grundstücke Lgb.Nr. 1459, 1473 u. 1474 wird dadurch festgelegt, daß Oberkante Untergeschoßboden im Bereich der talseitigen Längswand die ursprüngliche Geländehöhe nicht überschreiten darf. Um das ursprüngliche Gelände weitgehend zu erhalten, sind Geländeabtragungen bzw. Aufschüttungen nur bis 0,50 m zulässig."

Als grundbuchmäßiger Eigentümer bzw. Nachbar der betroffenen Grundstücke erteilen wir hiermit unsere Zustimmung für die obige Änderung des Bebauungsplans "im vorderen Hege", im Neuwingert" und "im hinteren Hege, sowie der Bebauungsvorschriften.

Lgb.Nr.	462	Eigentümer	Emil Preiser	E. Preiser 30.5.
Lgb.Nr.	463	Eigentümer	Paul Meßmer	Paul Meßmer 4.6.
Lgb.Nr.	1455,1456,1461	"	Neustädter Eigenheim GmbH	siehe Anlage-Schreiben v. 27.5.68
Lgb.Nr.	1457	Eigentümer	Günter Eduard	E. Günther 7.6.
Lgb.Nr.	1458	Eigentümer	Brunner Walter	W. Brunner 9.6.
Lgb.Nr.	1459,1460,1462	"	Gemeinde	[illegible]

Beglaubigung der Unterschriften wiehe Rückseite!

Unterschriftsbeglaubigung.

Die vorseitigen Unterschriften wurden eigenhändig vollzogen von

a) Emil Preiser, Landwirt in Wutöschingen,

b) Paul Messmer, Landwirt in Wutöschingen,

c) Eduard Günther, Techniker in Wutöschingen,

d) Walter Brunner, Zimmermann in Wutöschingen,

was hiermit beglaubigt wird.

Wutöschingen, den 24. Juni 1968.

Bürgermeisteramt.

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

PAUL STRITTMATTER
MANFRED STRITTMATTER
FREIE ARCHITEKTEN

Bürgermeisteramt
7896 Wutöschingen
Eing.: 28. MAI 1968
Rü. | Wv. | ZdA.

P+M STRITTMATTER, FREIE ARCHITEKTEN, 7892 ALBBRUCK

7892 ALBBRUCK
Albtalstr. 22 - Tel. 212

Bürgermeisteramt
7896 Wutöschingen

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: M/E Tag 27. Mai 68

Betr: Projekt 34 - Reihenhäusanlage
hier: Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Wir bestätigen im Auftrag der Neustädter-Eigenheim GmbH.u.Co.KG.- Baugesellschaft - Neustadt/Schwarzw. Hauptstr. 28, dass gegen die im Zuge unseres Bauvorhabens notwendig gewordene Bebauungsplanänderung im Straßenzug Lgb.Nr. 1451 keine Einwendungen erhoben werden.

D.h., die Grundstücke Lgb.Nr. 1456; 1457; 1458, sowie die nordwestlich der Straße liegenden Grundstücke sollen talseitig zweigeschossig und bergseitig eingeschossig erstellt werden.

Mit freundlichem Gruß

P.u.M. Strittmatter
Freie Architekten

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt.

Wutöschingen, den 24. Juni 1968 19....

Bürgermeisteramt:

GEMEINDE WUTOSCHINGEN

Landratsamt Waldshut
– Staatl. Verwaltung –
Fernruf Nr. (07751) 2061
Bankverbindungen der Kreiskasse Waldshut:
Girokonto 60 Bezirkssparkasse Waldshut
Girokonto 4000 Volksbank Tiengen
Postscheckkonto: Karlsruhe 41 644
-Bauabteilung-

789 Waldshut, den 21.Jan.1969
Amthausstraße 5
Postfach 105/107
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag vorm. 8–12 Uhr
Mittwoch nachmittag 14.30–18 Uhr

An das
Bürgermeisteramt

7896n Wutöschingen

Betr.: Teilbebauungsplan für das Gewann "Vorderer Hege", "Im Neuwingert" und "Im hinteren Hege" der Gemeinde Wutöschingen
h i e r: Änderung des Teilbebauungsplanes in vereinfachtem Verfahren

Bezug: Genehmigung vom 26.Mai 1967

Anlg.: 1 Satzung mit Deckblatt für Gestaltungsplan und Baufluchtenplan
1 beglaubigte Abschrift aus dem Gemeinderatsprotokoll, Einverständniserklärung sowie 2 Lagepläne
Bebauungsvorschriften mit Gestaltungs- und Baulinienplan des bereits genehmigten Bebauungsplanes

Die Satzung der Gemeinde Wutöschingen vom 7.11.1968 über die Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Vorderer Hege", "Im Neuwingert" und "Im hinteren Hege" im vereinfachten Verfahren wird hiermit nach § 13 des BBG vom 23.6.1960

g e n e h m i g t.

Für diese Änderung gelten folgende

B e d i n g u n g e n :

1. Sämtliche an der Strasse B - G gelegenen Gebäude sowie die vorgesehenen Gebäude der Grundstücke Lgb.Nr. 1459, 1473 und 1474 sind in Anpassung an das Hanggelände talseitig mit zwei Vollgeschossen auszuführen.

2. Die Höhe der an der Strasse B - G - F gelegenen Gebäude, sowie die der Grundstücke Lgb.Nr. 1459, 1473 und 1474 wird dadruch festgelegt, daß Oberkante Untergeschoßboden im Bereich der talseitigen Längswand die ursprüngliche Geländehöhe nicht überschreiten darf. Um das ursprüngliche Gelände weitgehend zu er-

-//-

Wutöschingen

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den 21. JAN. 1969
Landratsamt
Staatl. Verwaltung

Im Vordern Hege

WR
GRZ 0,3

Im Neuwinkert

WR
GRZ 0,3

2. BAUABSCHNITT
WR
GRZ 0,3

Im hintern Hege

Deckblatt zum Straßen- u. Bauflurplan „Im Vordern Hege – Im Neuwinkert – Im Hintern Hege" der Gemeinde Wutöschingen vom 12.1.67 mit durchgeführten zeichn. Änderungen hinsichtl. der Geschoßzahl. Änderung laut Gemeinderatsbeschluß vom 7.11.68

Gemeinde Wutöschingen
Kirchstraße 5
7896 Wutöschingen

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes
"Im vorderen Hege, Neuwingert, Im hinteren Hege", OT Wutöschingen
im vereinfachten Verfahren

nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S.2.253), § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. November 1983 (GBl.S.770, ber.GBl.1984 S.519) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Im vorderen Hege, Neuwingert, Im hinteren Hege", OT Wutöschingen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand und Inhalt der Änderung

(1) Anstelle der vorgesehenen Flachdachbauweise wird für die Grundstücke mit Flst.Nr. 1473, 1474 und 1475 eine Bebauung mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 16 - 20° zugelassen.

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 9.4.1990.

(3) Der schriftliche Teil der Bebaungsvorschriften bleibt unverändert.

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

(1) Deckblatt für die Grundstücke Flst.Nr. 1473, 1474 und 1475

.//.

i.d.F. vom 9.4.1990

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.IV BauGB i.V.m. § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 17. Juli 1990

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Albicker, Bürgermeister

Bebauungsplanänderung "Im vorderen Hege, Neuwingert, Im hinteren Hege", OT Wutöschingen im vereinfachten Verfahren

Wutöschingen, den 09.04.1990

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Albicker, Bürgermeister

angezeigt am 23. JUNI 1990
LANDRATSAMT WALDSHUT

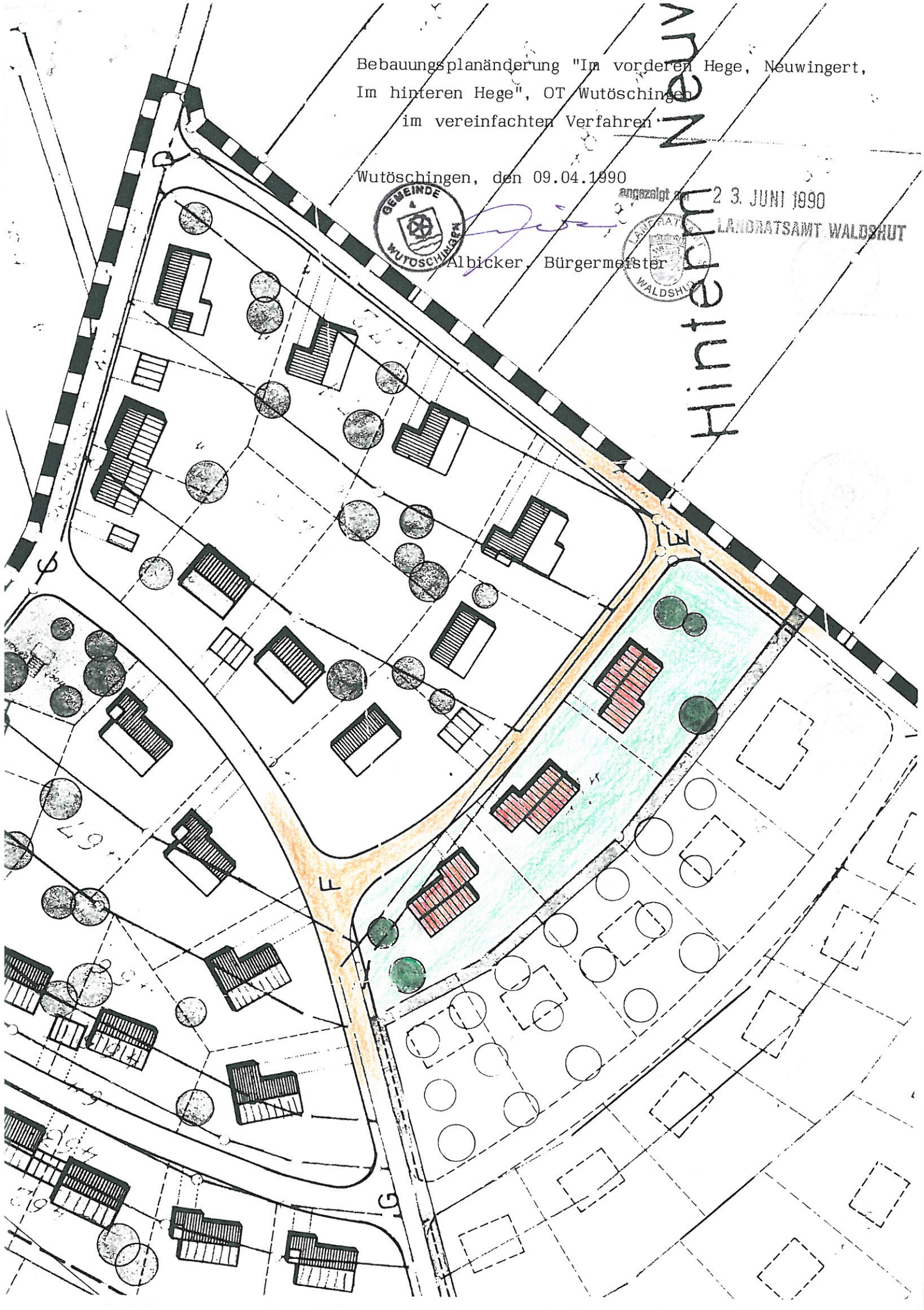

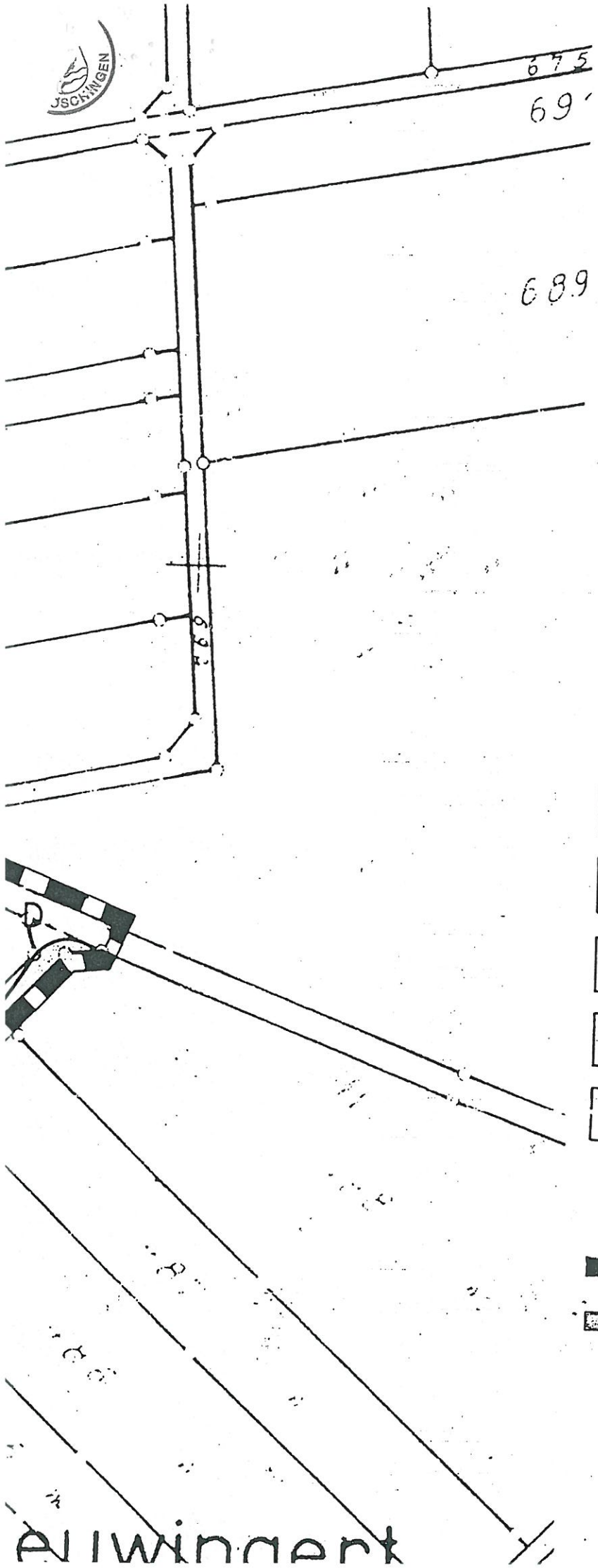

ERLÄUTERUNGEN :

- BESTEHENDE BAUTEN
- NEUBAUTEN 1 GESCHOSSIG DACHN. 16-20°
- NEUBAUTEN 1 GESCHOSSIG DACHN. 24 – 32°
- NEUBAUTEN 2 GESCHOSSIG DACHN. 24 – 32°
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PLANUNGSGRENZEN
- VORGESEHENER 2. BAUABSCHNIT

Hinsichtlich der Geschoßz
laut Gemeinderatsbe

FERTIGUNG BLATT I

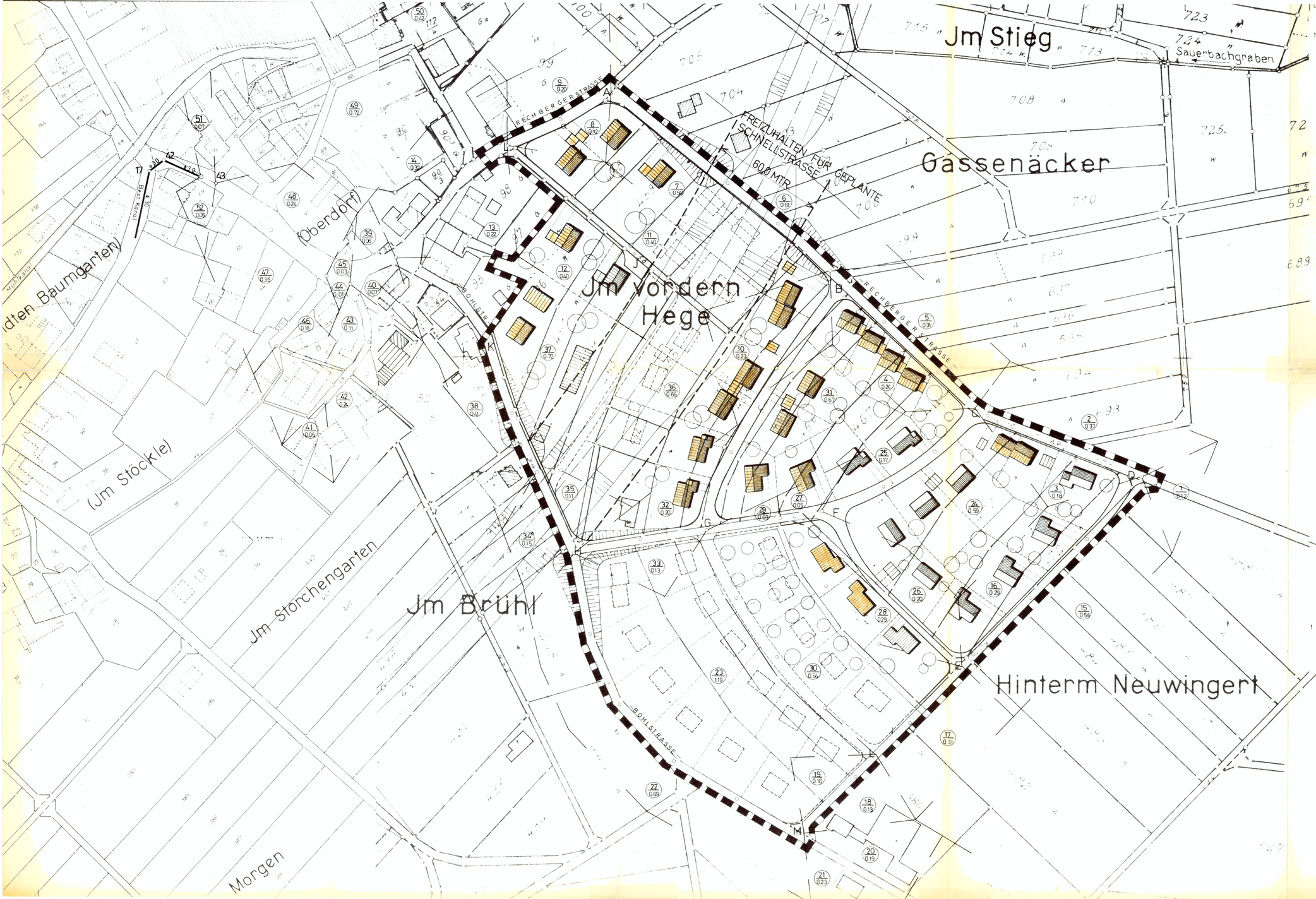

ERLÄUTERUNGEN :

- BESTEHENDE BAUTEN
- NEUBAUTEN 1 GESCHOSSIG FLACHDACH
- NEUBAUTEN 1 GESCHOSSIG DACHN. 24 – 32°
- NEUBAUTEN 2 GESCHOSSIG DACHN. 24 – 32°
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PLANUNGSGRENZEN
- VORGESEHENER 2. BAUABSCHNITT

Maßstab 1:1000	INGENIEUR-BÜRO HANS MAYER WALDSHUT, AM LINDENBUCK 19, TEL. 772
Blattgröße 920/510	PROJEKT: Kanalisation
gez.: P.M.	GEWANN „IM VORDERN HEGE" Wutöschingen
gepr.:	BAUTEIL:
Datum: 2.4.1968	LAGEPLAN
Auftrag Blatt	

PLANFERTIGER

GESUCHSTELLER UND BAUHERR

1. FERTIGUNG BLATT I

Genehmigt
Weiterleitung am 26. Mai 1967
Landratsamt
LANDRATSAMT WALDSHUT

ERLÄUTERUNGEN :

- BESTEHENDE BAUTEN
- NEUBAUTEN 1 GESCHOSSIG FLACHDACH
- NEUBAUTEN 1 GESCHOSSIG DACHN. 24 – 32°
- NEUBAUTEN 2 GESCHOSSIG DACHN. 24 – 32°
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PLANUNGSGRENZEN
- VORGESEHENER 2. BAUABSCHNITT

Hinsichtlich der Geschoßzahl geändert laut Gemeinderatsbeschluß vom 7.11.68

PLANUNG GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

BEBAUUNGSPLAN „JM VORDERN HEGE – JM NEUWINGERT – JM HINTERN HEGE"

GESTALTUNGSPLAN M 1:1000

WUTÖSCHINGEN – RHEINFELDEN, DEN 12.1.1967.

DER BÜRGERMEISTER:

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

DER PLANER:

PETER BEHRLE
DIPL. ING FREIER ARCHITEKT
RHEINFELDEN/BADEN
FRIEDR. EBERTSTR. 3 T. 8281

1. FERTIGUNG BLATT II

Jm Stieg

Sauerbachgraben

Gassenäcker

FREIZUHALTEN FÜR GEPLANTE SCHNELLSTRASSE

60,0 Mtr.

(Oberdorf)

Jm Vordern Hege

Jm Neuwingert

Jm Brühl

Jm hintern Hege

Hinterm Neuwingert

WA GRZ 0.3

WA GRZ 0.4

WR GRZ 0.3

WR GRZ 0.3

WR GRZ 0.3

WR GRZ 0.3

2. BAUABSCHNITT WR GRZ 0.3

Genehmigt 26. Mai 1967

ERLÄUTERUNGEN:

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR GEPLANTE SCHNELLSTRASSE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- VORGESEHENER 2. BAUABSCHNITT
- PLANUNGSGRENZEN

Hinsichtlich der Geschoßzahl geändert laut Gemeinderatsbeschluß vom 7.11.68

PLANUNG GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

BEBAUUNGSPLAN „JM VORDERN HEGE - JM NEUWINGERT - JM HINTERN HEGE"

STRASSEN U. BAULINIENPLAN M 1:1000

WUTÖSCHINGEN - RHEINFELDEN, DEN 12.1.1967.

DER BÜRGERMEISTER: DER PLANER:

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

PETER BEHRLE
DIPL. ING. FREIER ARCHITEKT
RHEINFELDEN/BADEN
FRIEDR. EBERTSTR. 3 T. 6201

. FERTIGUNG BLATT II

LRA
Bez. Bauamt

EINGEGANGEN
K. + M. STRITTMATTER
1. APR. 1968

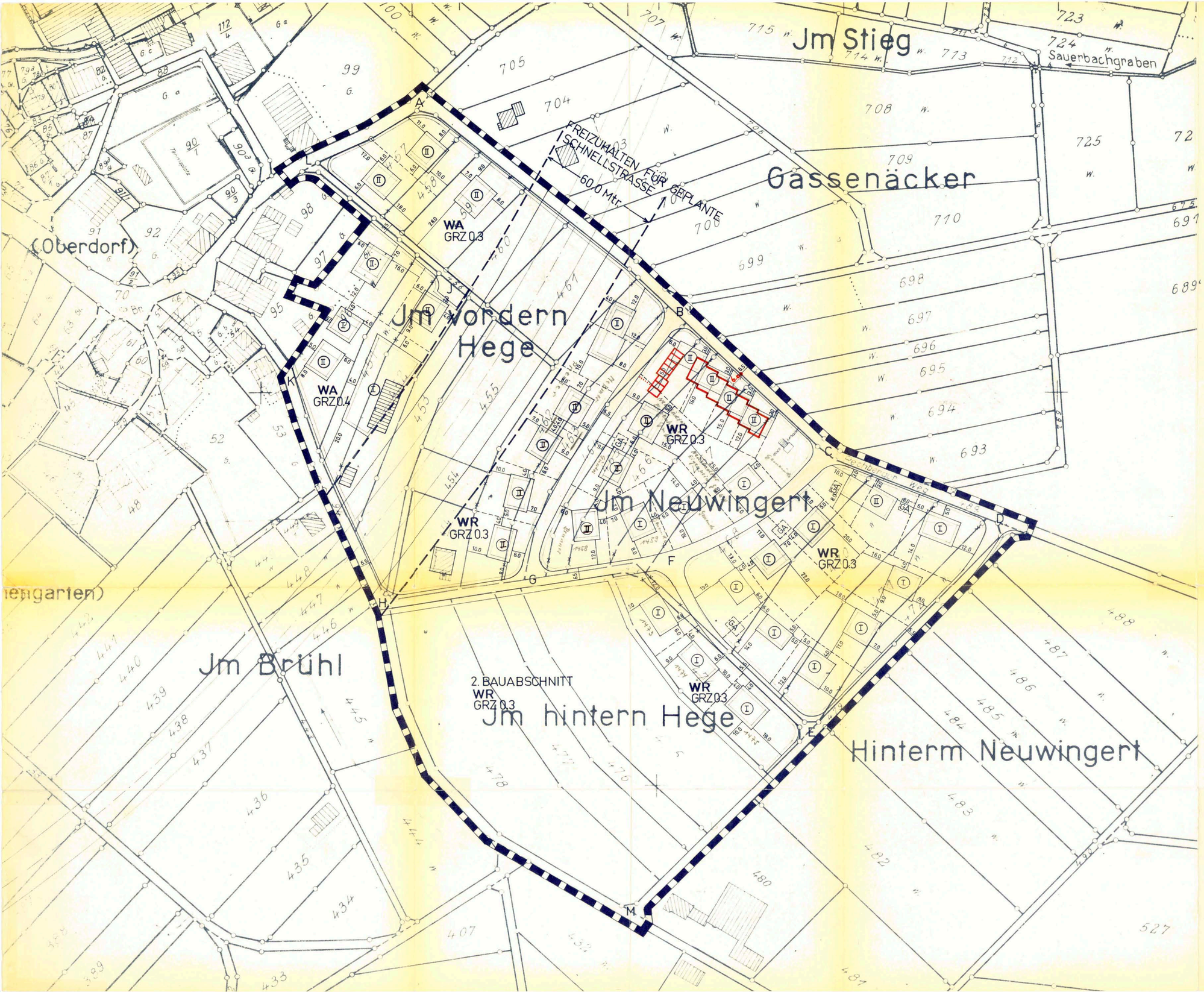

ERLÄUTERUNGEN:

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR GEPLANTE SCHNELLSTRASSE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- VORGESEHENER 2. BAUABSCHNITT
- PLANUNGSGRENZEN

PLANUNG GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

BEBAUUNGSPLAN „JM VORDERN HEGE - JM NEUWINGERT - - JM HINTERN HEGE"

STRASSEN U. BAULINIENPLAN M 1:1000

WUTÖSCHINGEN - RHEINFELDEN, DEN 12.1.1967.

DER BÜRGERMEISTER: DER PLANER:

PETER BEHRLE
DIPL. ING FREIER ARCHITEKT
RHEINFELDEN/BADEN
FRIEDR. EBERSTR. 3 T. 8281